

RS Vwgh 2007/11/14 2005/04/0152

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.2007

Index

16/02 Rundfunk

Norm

ORF-G 2001 §13 Abs3;

Rechtssatz

Ist die Werbung nicht durch akustische Mittel (hier: optische Mittel scheiden bei einer Hörfunksendung von vornherein aus) vom vorangehenden Programmteil getrennt, erübrigt sich ein Eingehen darauf, ob alleine durch die jeweilige inhaltliche Gestaltung der Werbung das in § 13 Abs. 3 ORF-G 2001 geforderte weitere Tatbestandselement der "Eindeutigkeit" der Trennung und damit ein ausreichender Schutz des Zusehers vor einer Täuschung über den werbenden Charakter der Sendung (Hinweis B OGH 4 Ob 66/03i) gewährleistet werden kann. Die Frage der Eindeutigkeit stellt sich nämlich, wie sich aus § 13 Abs. 3 ORF-G 2001 ergibt, erst dann, wenn optische oder akustische Mittel zur Trennung eingesetzt wurden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005040152.X02

Im RIS seit

06.12.2007

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at